
GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT

der HENSOLDT AG

in der Fassung vom 11. August 2020

§ 1

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus sechs Mitgliedern, die von den Anteilseignern und sechs Mitgliedern, die von den Arbeitnehmern nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes bestellt werden.
2. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und die gesetzliche Geschlechterquote eingehalten wird. Der Aufsichtsrat benennt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Der Aufsichtsrat achtet auf Diversität. Die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigen diese Ziele und streben gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung, Organfunktion oder vergleichbaren Funktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden* gegenüber offenlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird eigene Interessenkonflikte dem Präsidium offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
5. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht älter als 70 Jahre sind. Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll offengelegt werden.
6. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 2

1. Unmittelbar nach seiner Neuwahl wählt der Aufsichtsrat in einer konstituierenden Sitzung, die im Anschluss an die Hauptversammlung, in der

* Der Begriff des Vorsitzenden bzw. Aufsichtsratsvorsitzenden umfasst Personen jedes Geschlechts.

die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt worden sind, stattfindet, aus seiner Mitte nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter**.

2. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats.
3. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten, die dem Vorsitzenden von Gesetzes wegen oder satzungsmäßig übertragen sind. Das Zweitstimmrecht steht dem Stellvertreter jedoch in keinem Fall zu.

§ 3

1. Der Aufsichtsrat orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.
2. Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass für die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter im Unternehmen angemessene Verhaltensmaßstäbe (Standards of Business Conduct) gelten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats beachten diese Regeln in deren jeweils geltender Fassung, soweit sie sich auf Aufsichtsratsmitglieder übertragen lassen.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Bezieht ein Aufsichtsratsmitglied einen Dritten zwecks Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ein, hat er sicherzustellen, dass der Dritte nur in dem Umfang Zugang zu vertraulichen Informationen erhält, wie es für die Ausübung der unterstützenden Tätigkeit erforderlich ist und der Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhält.

§ 4

1. Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass der Vorstand seine Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat, insbesondere die in § 90 AktG genannten Berichtspflichten, erfüllt.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahres- und Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht der HENSOLDT AG und des Konzerns und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Dabei legt er

** Der Begriff des Stellvertreters umfasst Personen jedes Geschlechts.

die Ergebnisse der Vorprüfung durch den Prüfungsausschuss zugrunde. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über diese Vorlagen teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Der Aufsichtsrat beschließt über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung.

3. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Zustimmungserfordernissen und vorbehaltlich einer zusätzlichen Erweiterung des Kreises der zustimmungsbedürftigen Geschäfte durch den Aufsichtsrat im Einzelfall bedürfen diejenigen Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, die in der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung des Vorstands als zustimmungsbedürftig aufgeführt sind.

§ 5

1. Soweit gesetzlich zulässig kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf einen seiner Ausschüsse übertragen. Der Aufsichtsrat behält sich insbesondere vor, im Bedarfsfall einen Ausschuss für Geheimschutzangelegenheiten zur Befassung mit Verschlussachen zu bilden. Die Ausschüsse sind jeweils für die ihnen durch Beschluss des Aufsichtsrats oder in einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung zugewiesenen und näher bestimmten Aufgaben zuständig. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und je ein weiteres Mitglied der Anteilseigner bzw. der Arbeitnehmer bilden das **Präsidium** des Aufsichtsrats. Das Präsidium ist für die ihm in der Geschäftsordnung für das Präsidium zugewiesenen Aufgaben zuständig, insbesondere für Vorschläge für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, die Behandlung der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands, die Nachfolgeplanung des Vorstands sowie für Corporate Governance-Fragen. Bei seinen Vorschlägen zur Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands berücksichtigt das Präsidium, dass Mitglieder des Vorstands in der Regel nicht älter als 65 Jahre sein sollen. Außerdem bereitet das Präsidium die Beschlussfassung des Aufsichtsratsplenums über das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der Vorlage an die Hauptversammlung und der Umsetzung dieses Systems in den Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstands und die Festlegung der Zielvorgaben für die variable Vergütung vor. Darüber hinaus bereitet das Präsidium die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand durch das Aufsichtsratsplenum vor.

3. Der Aufsichtsrat bildet einen **Prüfungsausschuss**, dem zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von den Aufsichtsratsmitgliedern aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt. Der Prüfungsausschuss prüft den Rechnungslegungsprozess und überwacht die Rechnungslegungsprozesse, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems, und die Abschlussprüfung. Zu den weiteren ihm zugewiesenen Aufgaben gehört insbesondere auch die Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und der unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen, soweit es sich nicht um Vorgänge und Vorschriften betreffend Anti-Korruption, Antitrust (Wettbewerbsrecht), Datenschutz und Exportkontrolle handelt, die dem Complianceausschuss vorbehalten sind.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählte Stellvertreter und je ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer und der Anteilseigner bilden den Ausschuss, der in den Fällen des § 31 Abs. 3 und Abs. 5 des Mitbestimmungsgesetzes dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung oder den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands zu machen hat (**Vermittlungsausschuss**). Der Ausschuss ist unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und des nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählten Stellvertreters zu bilden.
5. Der Aufsichtsrat bildet einen **Complianceausschuss**, dem zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören. Der Vorsitzende des Complianceausschusses wird von den Aufsichtsratsmitgliedern aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt. Der Complianceausschuss überwacht die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und der unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen betreffend Anti-Korruption, Antitrust (Wettbewerbsrecht), Datenschutz und Exportkontrolle.
6. Der Aufsichtsrat bildet einen **Nominierungsausschuss**, dem bis zu vier Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner angehören. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses werden ausschließlich von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner gewählt. Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses wird von den Mitgliedern des Nominierungsausschusses aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt. Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von

Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten vor; bei den Vorschlägen achtet der Nominierungsausschuss insbesondere auf die Ziele gemäß § 1 Absatz 2 und Absatz 5.

7. Der Aufsichtsrat bildet einen **Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen**, dem zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören, wobei der Aufsichtsrat bei der Besetzung berücksichtigt, dass der Ausschuss mehrheitlich aus Mitgliedern zusammengesetzt ist, bei denen keine Besorgnis eines Interessenkonflikts aufgrund ihrer Beziehungen zu einer nahestehenden Person besteht. Der Vorsitzende des Ausschusses für Geschäfte mit nahestehenden Personen wird von den Aufsichtsratsmitgliedern aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt. Der Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen überwacht das interne Verfahren der Gesellschaft zum ordentlichen Geschäftsgang und der Marktüblichkeit von Geschäften mit nahestehenden Personen im Sinne des § 111a Abs. 1 Satz 2 AktG und ist für die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 111b AktG zuständig. Für derartige Geschäfte geht die Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses für Geschäfte mit nahestehenden Personen der Entscheidungszuständigkeit anderer Ausschüsse vor. Geht es um die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen dürfen Mitglieder des Ausschusses ihr Stimmrecht nicht ausüben, wenn bei ihnen die Besorgnis eines Interessenkonfliktes aufgrund ihrer Beziehungen zu der nahestehenden Person besteht. An dem Geschäft beteiligte nahestehende Personen im Sinne des § 111a Abs. 1 Satz 2 AktG können nicht Mitglieder des Ausschusses sein.
8. Im Übrigen gelten für die Einberufung, Form und Protokollierung von Sitzungen und Beschlussfassungen, für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in einem Ausschuss die Bestimmungen über den Aufsichtsrat entsprechend; jedoch müssen an einer Abstimmung mindestens drei Ausschussmitglieder teilnehmen, bei Ausschüssen mit mehr als sechs Mitgliedern mindestens die Hälfte der Mitglieder, die dem Ausschuss anzugehören haben. Bei Stimmgleichheit im Ausschuss – ausgenommen im Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG – hat der Ausschussvorsitzende, wenn eine erneute Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand wiederum eine Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.

§ 6

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch durch Übermittlung in elektronischer Form oder Textform

(§ 126b BGB)) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Sitzung sollen auch in dringenden Fällen mindestens drei Tage liegen. Die Gegenstände der Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen.

2. Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugehen. In zu begründenden Fällen können Unterlagen bis spätestens zur jeweiligen Sitzung nachgereicht werden.
3. Es finden mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen pro Kalenderhalbjahr statt.

§ 7

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, unabhängig davon, ob die teilnehmenden Mitglieder einem Beschluss zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.
3. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht.

§ 8

1. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung durch mündlich, schriftlich, elektronisch oder anderweitig in Textform (§ 126b BGB) (einschließlich einer Kombination dieser Formen) übermittelte Stimmabgabe oder im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben, die auch per Telefax oder in elektronischer Form oder anderweitig in Textform (§ 126b BGB) übermittelt werden können, überreichen lassen.

2. Wird zu einem Gegenstand der Tagesordnung weniger als drei Werktage vor der Sitzung des Aufsichtsrats ein Antrag gestellt oder ein Antrag derart geändert, dass eine schriftliche Stimmabgabe zu diesem Gegenstand der Tagesordnung nur in Kenntnis des Antrags oder der Änderung möglich ist, ist einem abwesenden Mitglied Gelegenheit zu einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe zu gewähren. Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, dem abwesenden Mitglied den Antrag oder den geänderten Antrag schriftlich, per Telefax, mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) oder anderweitig in Textform (§ 126b BGB) bekannt zu geben und ihm hierbei eine Frist von mindestens einer Woche für die schriftliche Stimmabgabe zu setzen.
3. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Beschlussfassung ist die schriftliche Stimmabgabe zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb der nach § 8 Abs. 2 gesetzten Frist eingegangen ist. Die Beschlussfassung ist erst beendet, wenn die schriftliche Stimmabgabe eingegangen ist oder wenn ohne den Eingang der Stimmabgabe die gesetzte Frist verstrichen ist.

§ 9

1. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat jedes Mitglieds des Aufsichtsrats das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann schriftlich, in elektronischer Form oder anderweitig in Textform (§ 126b BGB) oder im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz abgegeben werden.
2. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats (gleich ob innerhalb oder außerhalb einer Sitzung) ist binnen vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und ein ggf. hinzugezogener Protokollführer zu unterzeichnen haben. Der Protokollführer wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmt.
3. Eine Kopie der Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied nach Erstellung der Niederschrift zuzuleiten. Das Original der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

§ 10

1. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands in der Regel teil, sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Einzelfall eine abweichende Anordnung trifft.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Urteil Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe oder interne Berater hinzuziehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann diese oder Auskunftspersonen zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats zulassen. Er soll den Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit geben, etwaige Bedenken zu äußern. Die Kosten für die Hinzuziehung der genannten Personen trägt die Gesellschaft.

§ 11

1. Der Vorsitzende, oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter, ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
2. Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Vorsitzende führt auch den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats.

§ 12

1. Ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat an den geschäftlichen Vorgängen der Gesellschaft nicht mehr beteiligt. Sie werden sich einer Einwirkung auf geschäftliche Vorgänge der Gesellschaft sowie öffentlicher Äußerungen über solche Vorgänge enthalten. Die Verpflichtung der amtierenden Organmitglieder und Führungskräfte, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren, gilt auch gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern der des Vorstands und des Aufsichtsrats und ausgeschiedenen Führungskräften.
2. Soweit ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrats Aufsichtsratsmandate oder ähnliche Ämter in Unternehmen sowie Ämter in wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen, beruflichen und sonstigen Organisationen wahrnehmen, geschieht dies grundsätzlich nicht im Auftrag der Gesellschaft. Aus der Wahrnehmung

solcher Ämter entstehende Aufwendungen und Verpflichtungen werden nicht von der Gesellschaft getragen bzw. übernommen.